

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN
(„Endgültige Bedingungen“)

vom 16.01.2026
der

EUR 15.000.000/15.000 Stücke im Nominale von 1.000 EUR
SPÄNGLER VARIO KASSENOBLIGATION 2026-2027
ISIN AT0000A3RHP1

emittiert im Rahmen eines öffentlichen Angebotes unter dem

Basisprospekt vom 15.09.2025
über das Angebotsprogramm 2025/2026
der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

in Höhe von EUR 300.000.000
(„Basisprospekt“ / „Prospekt“)

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Prospektverordnung ausgearbeitet und sind immer zusammen mit dem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen dazu und der Verweisdokumentation zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Der Basisprospekt gilt bis 16.09.2026. Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter www.spaengler.at zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen von (Dauer)Emissionen, die nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospektes weiter angeboten werden, sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Direktlink https://www.spaengler.at/fileadmin/user_upload/pdfs/spaengler-Basisprospekt-2025-2026.pdf veröffentlicht und werden auf Verlangen in einer Papierkopie oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Nichtdividendenwerte ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Allfällige Nachträge, die Endgültigen Bedingungen sowie Dokumente, auf die allenfalls in den Endgültigen Bedingungen oder im Basisprospekt verwiesen wird, sind auf der Homepage der Emittentin (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Wertpapiere, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft, Eigenemissionen" abrufbar).

Die Verweisdokumentation ist unter https://www.spaengler.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Spaengler-GB-2023-DEU.pdf (Geschäftsbericht 2023) und unter https://www.spaengler.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Spaengler-GB-2024-DEU.pdf (Geschäftsbericht 2024) abrufbar.

Die Endgültigen Bedingungen der noch laufenden Emissionen sind auf der Homepage der Emittentin (<http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Wertpapiere, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft, Eigenemissionen" abrufbar).

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffe und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe Bedeutung beizumessen.

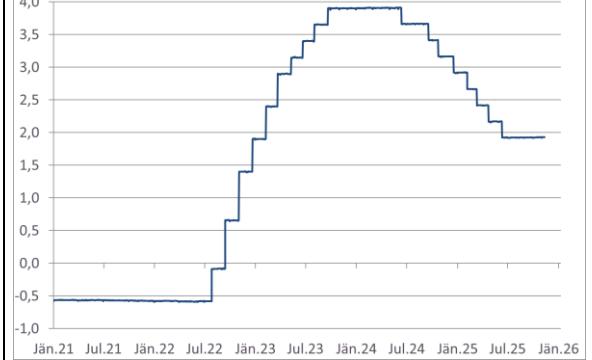
MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt:
Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Ziemarktbewertung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Ziemarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger sind, (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden

Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertriebspartners (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertriebspartner“), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepieurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertriebspartner für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepieurs) verantwortlich.

Teil II ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANGEBOT

Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.	Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse daran, dass Kunden von ihr emittierte Nichtdividendenwerte erwerben. Dieses Interesse besteht insbesondere auch aufgrund einer möglichen gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht des Investors.
Verwendung des Emissionserlöses Geschätzter Nettobetrag der Erlöse der Emission: Geschätzte Gesamtkosten der Emission:	Der Erlös der Nichtdividendenwerte dient der Refinanzierung der Ausleihungen sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. <input checked="" type="checkbox"/> Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten <input type="checkbox"/> [] <input checked="" type="checkbox"/> EUR 7.000
Angabe der Rendite Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform	<input type="checkbox"/> [Zahl] % p.a. vom Nominale <input checked="" type="checkbox"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt Nicht anwendbar
Voraussichtlicher Termin der Einbeziehung in das Vienna MTF Emissionspreis der Nichtdividendenwerte	Nicht anwendbar 100 %
Die Internationale Wertpapieridentifikationsnummer (ISIN)	AT0000A3RHP1
Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.	Die Grundlage für die Begebung der Nichtdividendenwerte bildet der Rahmenbeschluss des Vorstandes der Emittentin zum Emissionsplan 2025/26 vom 29.04.2025, welcher am 15.05.2025 vom Aufsichtsrat genehmigt wurde. Die Nichtdividendenwerte werden unter dem Basisprospekt vom 15.09.2025 öffentlich angeboten.
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Nicht anwendbar
Angebotsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="checkbox"/> zusätzlicher Vertrieb durch Banken <input type="checkbox"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann	Für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts
Bedingungen, an die die Zustimmung zum Prospekt gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	Nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.	Nicht anwendbar

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	<input checked="" type="checkbox"/> kein Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag <input type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung] <input type="checkbox"/> Höchstzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung] <input type="checkbox"/> Mindestens zu zeichnende Nicht-dividendenwerte [Anzahl] <input type="checkbox"/> Höchstens zu zeichnende Nicht-dividendenwerte [Anzahl]
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.	Nicht anwendbar
Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden.	<input type="checkbox"/> qualifizierte Anleger im Sinne des Art 2 lit e) der Prospektverordnung (ggf. unter Inanspruchnahme einer Prospektausnahme) <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Anleger
Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Angabe der Tranche(n), welche dem österreichischen oder deutschen Markt vorbehalten wurde(n)/werden/wird]
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.	Nicht anwendbar
Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.	<input checked="" type="checkbox"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="checkbox"/> zusätzlicher Vertrieb durch Banken <input type="checkbox"/> Übernahme durch eine oder mehrere Banken <input type="checkbox"/> Übernahmезusage durch ein Bankensyndikat <input type="checkbox"/> "Best Effort"-Vereinbarung mit Bankensyndikat <input type="checkbox"/> bindende Zusage durch [] <input type="checkbox"/> nicht bindende Zusage durch [] <input type="checkbox"/> [Name und Anschrift der Banken] <input type="checkbox"/> [Provisionen, Quoten]
Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.	Nicht anwendbar
Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben	Entfällt; in der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt.

<p>Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben</p>	<p>Entfällt; es wurde in der Wertpapierbeschreibung keine Information von Seiten Dritter übernommen.</p>
<p>Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität</p>	 <p>Euro short-term rate (€STR) (europa.eu) Die €STR wird seit 2. Oktober 2019 durch die EZB täglich veröffentlicht.</p>
<p>Angabe der Ratings, die den Schuldtiteln der Emittentin auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden</p>	<p>Entfällt; für die Schuldtitle gibt es keine im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellte Ratings.</p>
MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG / ZIELMARKT	
<p>Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):</p>	<p>Der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte ist: <ul style="list-style-type: none"> - Anlegergruppe: Privatkunde, professioneller Kunde, Geeignete Gegenpartei - Anlageziele: Allg. Vermögensbildung/-optimierung - Anlagehorizont: kurzfristig - Kenntnisse und Erfahrungen: Basiskenntnisse - Vertriebsstrategie: Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft - Finanzielle Verlustfähigkeit: geringe Verluste - Risikoindikator: 2 </p>
<p>Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Nichtdividendenwerten mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzwert:</p>	<p>Der Administrator des Referenzwerts ist: Europäische Zentralbank (EZB)</p>
	<p>Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

	<p>Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für die europäische Zentralbank nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> der Referenzwert gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.</p> <p><input type="checkbox"/> die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]</p>
--	--

Anhang I: Zusammenfassung der Emission

Zusammenfassung der Emission für SPÄNGLER VARIO KASSENOBLIGATION 2026-2027 vom 16.01.2026	
Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen	
Einleitung	
Name und Wertpapierkennnummer (ISIN)	SPÄNGLER VARIO KASSENOBLIGATION 2026-2027 ISIN AT0000A3RHP1
Emittentin	Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft Schwarzstraße 1, A-5020 Salzburg, Tel. 0662 / 8686 – 0 LEI: 529900CCYCFJRG4F2935
Zuständige Behörde	Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel. 01 249 59 0
Datum der Billigung des Basisprospekts	15.09.2025
Warnhinweise	
<p>Die vorliegende Zusammenfassung sollte nur als Einleitung zum Basisprospekt vom 15.09.2025 über das bis zu EUR 300.000.000 Angebotsprogramm 2025/2026 („Prospekt“) der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft („Emittentin“) verstanden werden und ersetzt nicht die Lektüre desselben. Sie nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Prospekt begeben werden, zutreffen.</p> <p>Jeder Anleger sollte seine Entscheidung zur Veranlagung in die Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich der Verweisdokumentation, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Der Anleger sollte alle im Prospekt dargestellten Informationen und Risikofaktoren gründlich abwägen. Insbesondere muss sich der Anleger über das Risiko bewusst sein, dass gesamte eingesetzte Kapital oder einen Teil davon verlieren zu können (Totalverlustrisiko).</p> <p>Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss möglicherweise nach den nationalen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn tragen. Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und übermittelt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben vermissen lässt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen.</p>	
Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist der Emittent der Wertpapiere?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht, Land der Eintragung	
<p>Die Emittentin hat Ihren Sitz in der politischen Gemeinde Salzburg (Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg) und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft auf. Sie wurde in der Republik Österreich nach österreichischem Recht errichtet und ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg unter der Firmenbuchnummer 75934v eingetragen. Sie führt Ihre Geschäfte ebenfalls nach österreichischem Recht.</p> <p>Die LEI-Nummer der Emittentin lautet 529900CCYCFJRG4F2935.</p>	

Haupttätigkeiten des Emittenten

Das Bankhaus Spängler ist ein Kreditinstitut im Sinne des österreichischen Bankwesengesetzes und als Universalbank mit den Schwerpunkten Privatvermögen und Familienunternehmen tätig. Der geographische Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Österreich und Deutschland.

Hauptanteilseigner

Das Bankhaus Spängler steht im Besitz von 4 Privatstiftungen und 11 Privataktionären, die über einen Syndikatsvertrag verbunden sind. Die Heinrich Spängler Privatstiftung ist zu 46,59%, die Wiesmüller Privatstiftung zu 16,83%, die Richard Spängler Privatstiftung zu 16,07% und die Familie Welt Privatstiftung zu 10,11% an der Emittentin beteiligt. Von den Privataktionären ist Herr Kommerzialrat Spängler zu 0,42%, Eva Maria Spängler, Theresa Leonie Wackerbarth-Spängler, Carl Philipp Spängler, Johanna Wiesmüller, Dr. Heinrich Wiesmüller, Mag. Dr. Maria Wiesmüller, Mag. Markus Wiesmüller, Katharina Zach-Welt, Mag. Franz Welt und Mag. Florian Welt zu je 0,99% beteiligt (alle Werte sind gerundet).

Identität der Hauptgeschäftsführer

Dem Vorstand der Emittentin gehören drei Mitglieder an: Dr. Werner Zenz, Mag. Franz Welt und Dr. Nils Kottke.

Identität der Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer der Emittentin ist die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1 / Freyung, 1010 Wien, Österreich.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen 2023 und 2024	31.12.2023	31.12.2024
(in tausend € (kaufmännisch gerundet), wenn nicht anders angegeben)*		
Bilanzsumme	1.641.596	1.815.343
Forderungen an Kunden	835.554	845.684
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.273.738	1.416.331
Betriebsergebnis	25.610	26.408
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	20.323	24.982
Nettozinsertrag	34.224	34.265
Provisionsüberschuss**	32.965	37.707
Jahresüberschuss	15.405	19.749
Gesamtkapitalquote gem. Art. 92 Abs. 1 lit c der VO Nr. 575/2013 in %	18,0	19,2
Anrechenbare Eigenmittel gem. Teil 2 der VO Nr. 575/2013	156.734	169.538
Hartes Kernkapital (in Mio. €)**	124,9	140,2
Harte Kernkapitalquote gem. Art 92 Abs. 1 lit a der VO Nr. 575/2013 in % **	14,4	15,9
Aufwand/Ertrag-Koeffizient in % (Cost/Income-Ratio)**	63,9	65,1
Eigenkapitalrendite nach Steuern in % (Return on Equity, ROE)**	12,9	14,9
Mitarbeiter	283	297

Quelle: Geschäftsberichte zum 31.12.2023 und 31.12.2024.

* außer Mitarbeiterzahlen, welche als Jahresdurchschnitt in ganzen Zahlen angegeben sind, und Kennzahlen, die in % angeführt sind

Die mit ** gekennzeichneten Zahlen stellen eigene Berechnungen auf Basis des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Prüfungsberichts zum 31.12.2023 und 31.12.2024 dar.

Die Bestätigungsvermerke der historischen Finanzinformationen enthalten keine Beschränkungen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

- Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)
- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit-, Ausfallsrisiko)
- Risiko, dass die wirtschaftlichen Herausforderungen (Geopolitische Krisen, Zollstreitigkeiten, Wachstumsschwäche, etc.) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Kunden der Emittentin und die Emittentin selbst haben können
- Risiko von Verlusten und der Beeinträchtigung verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko und IKT Risiko)
- Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt (Zinsänderungsrisiko)
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
- Risiko aufgrund der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)
- Beratungsfehler können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei der Emittentin führen (Risiko von Beratungsfehlern)

Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

- Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen
- Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird (regulatorisches Risiko)

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und Wertpapierkennnummer (ISIN)

Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben und durch eine Sammelurkunde vertreten, ihre ISIN lautet AT0000A3RHP1.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit

Die Nichtdividendenwerte werden in EUR in einer Stückelung vom Nominale 1.000 EUR begeben. Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl beträgt bis zu Nominale EUR 15.000.000 / 15.000 je 1.000 EUR. Die Höhe des Nominalbetrages / der Stückzahl, in welchem / in welcher die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 16.01.2026 und endet mit Ablauf des 15.01.2027.

Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Der Zinssatz für die 1. Zinsperiode (von 16.01.2026 bis 16.02.2026) beträgt 1,03 % p.a. vom Nominale. Für die folgenden Zinsperioden (von 16.02.2026 bis 16.01.2027) werden die Nichtdividendenwerte mit einem variablen Zinssatz verzinst. Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 16.02.2026. Die Zinsen sind monatlich im Nachhinein am 16. eines jeden Monats („Zinstermine“), erstmals am 16.02.2026 zahlbar. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht €STR (Euro Short-Term Rate) abzüglich 90 Basispunkte für die Zinsperioden von 16.02.2026 bis 16.01.2027. Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen. Der letzte Zinstermin ist der 16.01.2027.

Tilgung und Tilgungsbetrag

Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am Fälligkeitstermin, dh. am 16.01.2027 zurückgezahlt.

Kündigung

Für diese Emission ist keine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen

Rang der Wertpapiere

Die Nichtdividendenwerte („Preferred Senior Notes“) begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und gegenüber den nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit dem Non-Preferred Senior Status vorrangig sind.

Die Nichtdividendenwerte unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Nichtdividendenwerte können von der Emittentin nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 77 und 78a CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

Auf die Nichtdividendenwerte kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Beschränkung der freien Handelbarkeit der Wertpapiere

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin, ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile an den Nichtdividendenwerten nur dann möglich, wenn die depotführende Bank der/s Inhaber/s der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Emittentin führt.

Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) kann nach alleinigem Ermessen der Emittentin gestellt werden. Eine Einbeziehung in das Vienna MTF durch Dritte darf nur mit Zustimmung der Emittentin erfolgen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise der Nichtdividendenwerte, das sich verwirklicht, wenn der Inhaber die Nichtdividendenwerte vor ihrer Endfälligkeit veräußert (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)
- Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)
- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind
- Risiko einer verspäteten Orderausführung aufgrund von operationellen Risiken (Abwicklungsrisiko)
- Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und Zulassung zum Handel am geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens

Die Nichtdividendenwerte werden im Wege einer Daueremission ab 16.01.2026 bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin öffentlich in Österreich und Deutschland zur Zeichnung aufgelegt. Sie werden primär Retailkunden der Emittentin angeboten, wobei Angebote grundsätzlich nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind.

Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die Emittentin. Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?
Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse
Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen der Refinanzierung der Ausleihungen sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Der geschätzte Nettoerlös beträgt: Höhe des Angebotsvolumen.
Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?
Dieses Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.
Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot
Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse daran, dass Kunden von ihr emittierte Nichtdividendenwerte erwerben. Dieses Interesse besteht insbesondere auch aufgrund einer möglichen gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht des Investors.

Anhang II**EMISSIONSBEDINGUNGEN****SPÄNGLER VARIO KASSENOBLIGATION 2025-2026/2**

der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

bis zu EUR 15.000.000 / 15.000 je 1.000 EUR

ISIN AT0000A3RHP1

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die SPÄNGLER VARIO KASSENOBLIGATION 2026-2027 (die "Nichtdividendenwerte") der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (die "Emittentin") werden im Wege einer Daueremission ab 16.01.2026 bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl beträgt bis zu Nominale EUR 15.000.000 / 15.000 je 1.000 EUR. Die Höhe des Nominalbetrages / der Stückzahl, in welchem / in welcher die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

§ 2 Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerte dieser Emission werden durch eine physische veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b DepotG in der jeweils geltenden Fassung vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde dieser Emission wird im Tresor der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen dem Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft übertragen werden können.

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde beim Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot beim Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft führt.

Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Nichtdividendenwerte besteht nicht.

§ 3 Status und Rang

Die Nichtdividendenwerte („Preferred Senior Notes“) begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und gegenüber den nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit dem Non-Preferred Senior Status vorrangig sind.

Die Nichtdividendenwerte unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Nichtdividendenwerte können von der Emittentin nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 77 und 78a CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

Auf die Nichtdividendenwerte kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

§ 4 Erstausgabepreis, Erstvalutatag

- 1) Der Erstausgabepreis beträgt 100 % vom Nominale.
- 2) Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 16.01.2026 zahlbar ("Erstvalutatag").

§ 5 Verzinsung

- 1) Der Zinssatz für die 1. Zinsperiode (von 16.01.2026 bis 16.02.2026) beträgt 1,03 % p.a. vom Nominale. Für die folgenden Zinsperioden (von 16.02.2026 bis 16.01.2027) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 16.02.2026 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind monatlich im Nachhinein am 16. eines jeden Monats ("Zinstermine"), erstmals am 16.02.2026 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der 16.01.2027.

- 2) Der Zeitraum zwischen dem Erstvalutatag / Valutatag bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

- 3) Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Emittentin als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

- a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen a) bis h) bestimmten €STR (Euro Short-Term Rate) abzüglich 90 Basispunkte für die Zinsperioden von 16.02.2026 bis 16.01.2027. Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen.
- b) 2 Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den €STR (Euro Short-Term Rate) durch Bezugnahme auf den auf der Homepage der EZB angegebenen Satz für €STR (Euro Short-Term Rate) um ca. 08:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit.
- c) Sofern an einem Zinsberechnungstag der angegebene €STR (Euro Short-Term-Rate) um ca. 08:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit nicht zur Verfügung steht oder kein Angebotssatz angezeigt/veröffentlicht wird, ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Homepage der EZB angezeigte Angebotssatz.
- d) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 14.
- e) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.
- f) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.
- g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

h) Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Die Zinstagekonvention bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum ("Zinsberechnungszeitraum"):

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird (actual / actual ICMA).

Fällt der Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der Zinstermin nach Anwendung der Bankarbeitstag-Konvention unadjusted following verschoben.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystems dazu („T2“) betriebsbereit sind.

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 16.01.2026 und endet mit Ablauf des 15.01.2027. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 16.01.2027 ("Tilgungstermin") zurückgezahlt.

§ 7 Börseeinführung

Ein Antrag zur Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) kann nach alleinem Ermessen der Emittentin gestellt werden. Eine Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem durch Dritte darf nur mit Zustimmung der Emittentin erfolgen.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber oder der Emittentin der Nichtdividendenwerte ist ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen, sofern vorhanden, verjähren binnen drei Jahren, sonstige Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten, insbesondere der Anspruch auf Tilgung binnen 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Berechnungsstelle ist die Emittentin. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die Emittentin. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 Zahlungen, Währung

Alle Tilgungszahlungen und/oder Zahlungen von Zinsen erfolgen in EURO.

§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Rückerwerb, vorzeitige Tilgung

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung der Nichtdividendenwerte der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Nichtdividendenwerten der Emittentin, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ist das in der Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht zuständig, wobei die Emittentin berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

Abweichend von dieser Gerichtsstandvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die

gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Civil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Emittentin über die Nichtdividendenwerte (einschließlich der Bekanntmachung der Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen) werden auf der Homepage der Emittentin <http://www.spaengler.at> unter der Rubrik "Service, Zahlen, Daten und Fakten rund um das Bankhaus Spängler, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft" veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den vorgenannten Bestimmungen. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden zusätzlich an die Inhaber der Nichtdividendenwerte im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.

Von dieser Bestimmung bleiben allfällige gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie abweichende Bekanntmachungsmodalitäten in den Endgültigen Bedingungen unberührt.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 16 Prospektpflicht

Bei den angebotenen Nichtdividendenwerten handelt es sich um ein prospektpflichtiges öffentliches Angebot gemäß Art 2 lit d Prospektverordnung.

Der Basisprospekt ist erhältlich bei der Emittentin und kann am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit auf der Website der Emittentin unter https://www.spaengler.at/fileadmin/user_upload/pdfs/spaengler-Basisprospekt-2025-2026.pdf eingesehen werden.

§ 17 Marktstörungen, Anpassungsregeln, Benchmark-Ereignis

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen

Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

„Benchmark-Ereignis“ bezeichnet

- a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Nichtdividendenwerten verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Im Falle eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, wenn eine andere Berechnungsstelle als die Emittentin bestimmt wird, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Nichtdividendenwerte für beide Seiten am ehesten entspricht (das „**Ersetzungsziel**“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der „Alternativ-Referenzzinssatz“), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin auch ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Die Emittentin ist ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt. Der „Unabhängige Berater“ im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird. Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„Amtliches Ersetzungskonzept“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung

von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft bzw. eine Äußerung der FMA, der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzsatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen. Die obigen Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen von der Emittentin zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Nichtdividendenwerte zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.